

Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen in Oberösterreich

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Grünlandflächen unter 25 % Hangneigung im Gebiet Oberösterreich gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die auf Grünland durch den Verzicht auf regelmäßigen Umbruch und anschließende Neueinsaat einer Hochleistungsmischung sowie durch verminderten Maisanbau auf der Fläche und für das Ziehen der vorgeschriebenen Bodenproben entstehen.

Zielsetzung

Die Maßnahme dient dazu, die stoffliche Belastung von Grund- und Oberflächengewässer durch die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung in Produktionslagen mit überdurchschnittlich hoher Bonität und Umbruchsgefährdung zu reduzieren.

Durch Beratung und Weiterbildung über die Zusammenhänge von Düngung und Nährstoffbelastungen in Gewässern sowie durch begleitende Bodenproben werden BewirtschafterInnen für das Thema Grundwasserschutz sensibilisiert.

Einzuhaltende Bedingungen

Mindestteilnahmefläche

- Im ersten Teilnahmejahr müssen mindestens 2,00 ha Grünlandfläche in Oberösterreich bewirtschaftet werden. Die Maßnahme wird nur für Grünlandflächen in Oberösterreich (unabhängig vom Betriebssitz) angeboten. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at im Bereich ÖPUL abrufbar.
- Die Gebietskulisse „Vorbeugender Grundwasserschutz in Oberösterreich“ kann im eAMA-GIS bei der Antragstellung unter der Rubrik Gebietsabgrenzungen/Grundwasserschutz/GW-Gebiet Grünland sichtbar gestellt werden.
- Im ersten Teilnahmejahr müssen mindestens 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs (ausgenommen Almfutterfläche) als Grünland bewirtschaftet werden. Zu diesen 40 % dürfen auch Grünlandflächen außerhalb Oberösterreichs gezählt werden, wobei jedoch 2,00 ha Grünland in Oberösterreich liegen müssen.

Eigenschaft als „Tierhalter“

- Im ersten Teilnahmejahr muss die Eigenschaft als „Tierhalter“ erfüllt sein. Bei dieser Maßnahme gilt der Betrieb als „Tierhalter“, wenn mindestens 0,50 raufutterverzehrende GVE (RGVE) pro Hektar Grünland- und Ackerfutterfläche gehalten werden.

Verzicht auf Grünlandumbruch

- Auf den Grünlandflächen in Oberösterreich muss auf einen Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung mittels Umbruch während des gesamten Verpflichtungszeitraums verzichtet werden. Ein Acker-Grünland-Flächentausch auf den Grünlandflächen in Oberösterreich ist nicht möglich.
- Grundsätzlich dürfen Grünlanderneuerungen nur mit erlaubten Geräten durchgeführt werden. Eine umbruchslose Grünlanderneuerung ist mit folgenden Geräten zulässig:
 - Kreiselegge
 - Rotoregge
 - Saatstriegel
 - Bandfräse
 - Schlitzdrillsäugerät
- Der Einsatz von Fräsen (ausgenommen Bandfräse), Pflug und Grubber ist jedenfalls unzulässig.

- In begründeten Fällen ist eine Grünlanderneuerung durch Umbruch nach Meldung an und Genehmigung durch die AMA zulässig. Eine derartige Meldung ist vor der Grünlanderneuerung mittels formlosen Ansuchens samt Belegen (Fotos, Schadensprotokolle etc.) an die AMA zu richten. Eine Prämienengewährung ist im Jahr der Grünlanderneuerung auf den erneuerten Flächen nicht möglich. Begründete Fälle können z.B. Schäden durch Naturkatastrophen oder eine Zerstörung der Grünlandflächen durch Engerlinge oder Wildschweine sein. Bei Verunkrautung kann die AMA keine Genehmigung zum Umbruch erteilen.
- Eine Ansaat mit ausschließlich Getreide zählt als Grünlandumbruch und ist keinesfalls zulässig. Die Verwendung von Getreide ist nur als Deckfrucht in angemessenem Ausmaß erlaubt. Der Umbruch und die Neueinsaat haben grundsätzlich Zug um Zug zu erfolgen. In bestimmten Fällen wird es vorkommen, dass Grünland durch Schädigung durch Engerlinge oder Wildschweine zerstört wurde und das Grünland im Herbst umgebrochen werden muss (nach Genehmigung durch die AMA) – hier kann die Neuansaat im nächstfolgenden Frühjahr erfolgen (spätestens bis 15. Mai).

Bodenuntersuchungen

- Auf den Grünlandflächen in Oberösterreich sind Bodenuntersuchungen hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes und des Humusgehaltes durchzuführen.
- Pro angefangene 5 ha Grünlandfläche ist spätestens bis 31. Dezember 2018 mindestens eine Bodenprobe zu ziehen. Hinsichtlich der notwendigen Anzahl der Bodenuntersuchung ist immer aufzurunden, d.h. bis 5 ha mindestens eine Probe, zwischen 5 und 10 ha zwei Proben etc. Ausgangsbasis für die Berechnung sind alle Grünlandflächen in Oberösterreich, unabhängig von der Nutzung und der Einbringung in etwaige andere Maßnahmen sowie unabhängig von der Prämienengewährung für die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen in Oberösterreich“. Eine Toleranz gibt es nicht, so sind z.B. bei 5,13 ha Grünlandfläche in Oberösterreich 2 Bodenproben erforderlich. Bei Flächenzupachtungen bis 31. Dezember 2018 ist somit pro angefangene 5 ha Pachtfläche mindestens eine Bodenprobe zu ziehen.
- Bodenproben, die vor Beginn des Verpflichtungszeitraums gezogen wurden, können nicht anerkannt werden.
- Die Verpflichtung gilt dann als erfüllt, wenn am Stichtag 31. Dezember 2018 ausreichend Proben am Betrieb vorhanden sind (bezogen auf die Flächen gemäß Mehrfachttrag-Flächen 2018). Die Weitergabe einer Bodenuntersuchung gemeinsam mit der Grünlandfläche von einem Vorbewirtschafter an einen aktuellen Betrieb ist möglich. Da die Bodenproben bis spätestens 31. Dezember 2018 gezogen sein müssen, haben Flächenhinzunahmen nach dem Mehrfachttrag-Flächen 2018 keinen Einfluss mehr auf die Bodenuntersuchungsverpflichtung.
- Die Bodenprobenergebnisse sind am Betrieb aufzubewahren. Auf Aufforderung sind diese der AMA oder dem BMNT zu übermitteln bzw. im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle vorzuweisen. Zwecks Weiterleitung von einzelbetrieblichen Bodenprobenergebnissen können Untersuchungslabors eine Vereinbarung mit dem Betrieb treffen, sodass die Daten im Bedarfsfall direkt an das BMNT übermittelt werden. Das erspart dem Betrieb möglicherweise vom BMNT aufgefordert zu werden, die Daten z.B. für wissenschaftliche Auswertungen zu übermitteln.

Schulung und Weiterbildung

- Die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung zum Thema „Wirtschaftsdünger im Grünland“ ist unabhängig von der Vorqualifikation verpflichtend. Während des Verpflichtungszeitraumes sind spätestens bis 31. Dezember 2018 insgesamt mindestens 3 Stunden Bildungs- und Beratungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, wobei das Thema „Ergebnis der Bodenproben“ Inhalt der Veranstaltung sein muss.
- Die Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn am Stichtag 31. Dezember 2018 auf dem Betrieb eine Person ist, welche die erforderliche Weiterbildung absolviert hat. Geschulte Personen können bei Betriebswechsel vor dem 31. Dezember 2018 ihre Ausbildung mitnehmen, der verlassene Betrieb muss dann bis zu diesem Stichtag eine andere Person schulen lassen. Scheidet die geschulte Person nach dem 31. Dezember 2018 vom Betrieb aus, so muss keine weitere Schulung absolviert werden.
- Es ist von einer maßgeblich am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person teilzunehmen, wobei sich die Verpflichtung grundsätzlich an die Betriebsführerin/den Betriebsführer richtet.

Die gesamte Weiterbildungsverpflichtung muss nicht von einer einzelnen Person absolviert werden. Die Kursstunden dürfen auch zwischen mehreren maßgeblich am Betrieb beteiligten Personen aufgeteilt werden. Es ist allerdings nur in absoluten Ausnahmefällen möglich, dass besuchte Kurse einer Person auf mehrere Betriebe angerechnet werden können (z.B. wenn der Geschäftsführer einer Ges.m.b.H. auch als natürliche Person einen Betrieb führt).

- Eine Doppelanrechnung von einer Weiterbildungsveranstaltung im Rahmen der Maßnahme auf andere Weiterbildungsverpflichtungen wie z.B. im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) ist nicht möglich.

Beispiel:

Bestimmte Kurse können sowohl für die Maßnahme „UBB“ als auch für die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen in Oberösterreich“ anrechenbar sein. Die Teilnahme an Unterrichtseinheiten eines Kurses kann aber jeweils nur einer Maßnahme zugerechnet werden: So ist z.B. die Teilnahme an einem zweistündigen Kurs mit Anrechenbarkeit für „UBB“ und „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen in Oberösterreich“ nur als insgesamt zwei Stunden Weiterbildungsverpflichtung anrechenbar (entweder zu „UBB“ oder zu Grundwasserschutz) und nicht als vier Stunden (je zwei für UBB und zwei für Grundwasserschutz).

- Die Bildungs- und Beratungsdienstleistungen sind bei einer vom jeweiligen Landeshauptmann anerkannten und dem BMNT gemeldeten Beratungsstelle (Bildungsträger) vorzunehmen. Eine Liste mit anerkannten Bildungsträgern ist unter www.ama.at zu finden.
- Die Teilnahmebestätigungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Aufforderung der AMA oder dem BMNT zu übermitteln bzw. im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle vorzuweisen.

Beantragung

- Die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen in Oberösterreich“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der Einstieg in die Maßnahme ist erst- und letztmalig mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.

Höhe der Prämie

Mähwiesen und Mähweiden mit mindestens zwei Nutzungen und einer Hangneigung <25 % für Tierhalter (im Gebiet Oberösterreich)

70 Euro/ha

- Als **Tierhalter** gelten Betriebe mit zumindest 0,50 raufutterverzehrenden GVE (RGVE)/ha Grünlandfutter- und Ackerfutterfläche. Hierbei zählen alle Grünlandfutter- und Ackerfutterflächen des Betriebes – unabhängig davon, ob diese in oder außerhalb von Oberösterreich liegen – zur Berechnungsbasis. Andernfalls gilt der Betrieb als **Nicht-Tierhalter**. Von der Tierhaltereigenschaft ist nur die Prämienhöhe abhängig. Verringert sich der Tierbesatz in einem der Folgejahre auf weniger als 0,50 RGVE/ha Grünlandfutter- und Ackerfutterfläche, führt dies zu keinen Prämienrückforderungen für Antragsjahre, in denen der Betrieb als Tierhalter eingestuft wurde. Die Verpflichtungen sind jedoch trotz Nicht-Gewährung der Prämie einzuhalten.
- Einmähdige Wiesen, Streuwiesen, Bergmähder, Dauerweiden und Hutweiden sind nicht förderfähig. Mähweiden müssen zumindest einmal jährlich vollflächig gemäht und der Aufwuchs verbracht werden.
- Auf Grund einer Leistungsüberschneidung kann für ausgewiesene besondere Lebensraumtypen im Natura 2000-Gebiet (umweltsensibles Dauergrünland) keine Prämiengewährung im Rahmen der Maßnahme erfolgen. Ein diesbezüglicher Layer kann im eAMA-GIS eingeblendet werden.
- **Hangneigung <25 %:** Für die Prämienberechnung werden die beantragten Mähwiesen und Mähweiden mit mindestens zwei Nutzungen mit der im eAMA-GIS zur Verfügung stehenden Hangneigungsausweisung verschnitten und automatisch berücksichtigt.

Beispiel:

Ein Betrieb hält 9,35 RGVE und hat folgende Flächen in Oberösterreich: 11 ha Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen (davon 1 ha über 25 % Hangneigung), 3 ha Dauerweide, 2 ha Mähwiese/-weide zwei Nutzungen in der Naturschutzmaßnahme (WF) und 1 ha Bergmähder außerhalb Oberösterreichs. Der Betrieb hat einen Viehbesatz von 9,35 RGVE / 17 ha = 0,55 RGVE/ha und ist damit Tierhalter. An Förderung für die Maßnahme erhält er 10 ha x 70 Euro = 700 Euro.

RGVE-Schlüssel

Tierart	RGVE pro Stück
Rinder	
Rinder unter ½ Jahr	0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50
Schafe	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07
Schafe ab 1 Jahr	0,15
Ziegen	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07
Ziegen ab 1 Jahr	0,15
Pferde, Ponys, Esel und „Kreuzungen“	
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	
- Fohlen unter ½ Jahr	0,20
- Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
- Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg	
- Fohlen unter ½ Jahr	0,40
- Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
- Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Andere Raufutterverzehrende GVE*	
Lamas, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild bis unter 1 Jahr	0,07
Lamas ab 1 Jahr	0,15
Rotwild ab 1 Jahr	0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15

* Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.